

4. Änderung zur ZUSATZVEREINBARUNG VOM 14. DEZEMBER 2010

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005
über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Wiener Gebietskrankenkasse als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) andererseits.

Präambel

Soweit im Folgenden nichts Anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen („VU“) sowie der darin integrierten Zusatzprotokolle und deren Änderungen.

I.

Änderung der Allgemeinen Untersuchungsprogramms

Punkt II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – der Zusatzvereinbarung vom 14. Dezember 2010 zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005 wird in Abs. 2 des Unterpunktes „Allgemeines Untersuchungsprogramm“ geändert, so dass dieser ab 1. Jänner 2024 lautet wie folgt:

„(2) Das allgemeine Untersuchungsprogramm ist mit folgenden Tarifpositionen verrechenbar:

Pos. Ziff. 11 – *allgemeine Basisuntersuchung inklusive Laborblock einschließlich der Laboruntersuchungen Blutzucker quantitativ, Gesamtcholesterin, HDL-Cholesterin, Gamma-GT, Triglyceride, rotes Blutbild und Harn quantitativ, sofern diese von jener/jenem VU-Ärztin/Arzt erbracht werden, die/der auch die allgemeine Untersuchung durchführt.*

Mit dem Tarifsatz sind auch die Kosten für den Ordinationsbedarf abgegolten. Verrechenbar von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen/Fachärzten für Innere Medizin bzw.

Fachärztinnen/Fachärzten für Lungenkrankheiten, sofern ein aufrechtes VU-Einzelvertragsverhältnis mit der Kasse besteht. - EUR 105,00 (ab 1. Jänner 2024)
- EUR 110,00 (ab 1. Jänner 2025)

Pos. Ziff. 13 – *allgemeine Basisuntersuchung ausgenommen der Laboruntersuchungen Blutzucker quantitativ, Gesamtcholesterin, HDL-Cholesterin, Gamma-GT, Triglyceride und Harn quantitativ.*

Mit dem Tarifsatz sind auch die Kosten für den Ordinationsbedarf abgegolten. Verrechenbar von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen/Fachärzten für Innere Medizin bzw. Fachärztinnen/Fachärzten für Lungenkrankheiten, sofern ein aufrechtes VU-Einzelvertragsverhältnis mit der Kasse besteht. - EUR 96,44 (ab 1. Jänner 2024)
- EUR 101,44 (ab 1. Jänner 2025)

Pos. Ziff. 14 – *allgemeine Basisuntersuchung inkl. Laborblock, ohne rotes Blutbild einschließlich der Laboruntersuchungen Blutzucker quantitativ, Gesamtcholesterin, HDL-Cholesterin, Gamma-GT, Triglyceride und Harn quantitativ, sofern diese von jener/jenem VU-Ärztin/Arzt erbracht werden, die/der auch die allgemeine Untersuchung durchführt.*

Mit dem Tarifsatz sind auch die Kosten für den Ordinationsbedarf abgegolten. Verrechenbar von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen/Fachärzten für Innere Medizin bzw. Fachärztinnen/Fachärzten für Lungenkrankheiten, sofern ein aufrechtes VU-Einzelvertragsverhältnis mit der Kasse besteht. Pos. Ziff. 14 kann definitionsgemäß nur bei Frauen verrechnet werden. Bei Männern kann nur entweder die Pos. Ziff. 11 oder die Pos. Ziff. 13 abgerechnet werden; die zusätzliche Verrechnung des roten Blutbildes ist bei Männern ausgeschlossen. - EUR 102,70 (ab 1. Jänner 2024)
- EUR 107,70 (ab 1. Jänner 2025)

Ab 1. Juli 2024 werden die angeführten Honorierungsbeträge für die Pos. Ziff. 11, 13 und 14 nur zur Auszahlung gebracht, wenn das Befundblatt der jeweiligen Untersuchung elektronisch an die Kasse übermittelt wird. Wird das Befundblatt nicht elektronisch übermittelt, kommt weiterhin der bis 31. Dezember 2023 für die Pos. Ziff. 11, 13 und 14 gültige Tarif zur Anwendung. Sofern die digitale Übermittlung der Befundblätter erst für Leistungen erfolgt, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Juli 2024 erbracht wurden, tritt die entsprechende Tarifierhöhung ab dem ersten Verwendungsmonat der digitalen Übermittlung ein.“

III.

Sämtliche übrige Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 14. Dezember 2010 zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005 sowie der bereits erfolgten Änderungen dieser Zusatzvereinbarung bleiben unverändert bestehen.

IV.

Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Wien, 18. März 2025

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den Leitenden Angestellten
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates
Mag. Peter McDonald

Für die Ärztekammer für Wien

Dr.ⁱⁿ Naghme Kamaleyan-Schmied
Kurienobfrau niedergelassene Ärzte
Vizepräsidentin

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident